

# **BGer 4A\_494/2008 vom 7. Oktober 2016**

Bundesgericht, 2016-10-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_4A\\_494\\_2008](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_494_2008)

FR: TF 4A\_494/2008 du 7 octobre 2016

IT: TF 4A\_494/2008 del 7 ottobre 2016

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die I. \_\_\_\_\_ gmbh in Liquidation (Beschwerdegegnerin 4) und die H. \_\_\_\_\_ in Liquidation (Beschwerdegegnerin 3) wurden am 24. März 2009 bzw. am 6. März 2012 aus dem Handelsregister gelöscht. Damit haben sie ihre Rechtspersönlichkeit verloren, und die strittigen Ansprüche und Verpflichtungen der genannten Gesellschaften können keinem Rechtssubjekt mehr zugeordnet werden. Infolge dessen besteht kein Rechtsschutzinteresse mehr an deren Beurteilung. Das Beschwerdeverfahren ist daher mit Bezug zu diesen Beschwerdegegnerinnen praxisgemäss als gegenstandslos abzuschreiben ( Art. 32 Abs. 2 BGG ).

### **E. 2.1**

Weder die Masse noch einzelne Gläubiger in den Privatkonkursen über F. \_\_\_\_\_ (Beschwerdegegner 1) und G. \_\_\_\_\_ (Beschwerdegegner 2) haben gegenüber dem Bundesgericht erklärt, den Prozess fortzuführen. Die genannten Konkursverfahren wurden am 11. April 2014 bzw. am 15. Juli 2016 geschlossen.

Der Verzicht der Masse auf Fortführung eines Passivprozesses führt zur Anerkennung einer Klage und Beendigung des Prozesses mit Rechtskraftwirkung gegenüber der Masse ( Art. 63 Abs. 2 KOV ; WOHLFART/MEYER, Basler Kommentar, SchKG, 2. Aufl. 2011, N. 22 und 24 zu Art. 207 SchKG ). Die Anerkennung durch die Gläubigerversammlung und die Bestreitung der Forderung durch die Konkursiten werden auf dem Konkursverlustschein vermerkt. Dieser ermächtigt den Gläubiger zu einer neuen Betreibung, wenn der Schuldner zu neuem Vermögen gekommen ist; der Gläubiger muss im Falle der Erhebung eines Rechtsvorschlages Rechtsöffnung verlangen oder den ordentlichen Rechtsweg beschreiten. Diese bundesrechtliche Ordnung schliesst es aus, dass die Konkursiten den von der jeweiligen Masse nicht durchgeführten Prozess selbständig weiterführen können (WOHLFART/MEYER, a.a.O., N. 25 zu Art. 207 SchKG ; JAEGER/WALDER/KULL/KOTTMANN, SchKG, 4. Aufl. 1997/99, N. 9 zu Art. 207 SchKG ; a.M. FELIX ADDOR, Die Gegenstandslosigkeit des Rechtsstreits, Bern 1997, S. 89 bei Fn 407).

Beim vorliegenden Beschwerdeverfahren handelt es sich für die konkursiten Beschwerdegegner 1 und 2 um einen Passivprozess; die Beschwerdeführer fordern mit ihren Beschwerdebegehren, "es sei festzustellen, dass die Gerichtskosten vor den Vorinstanzen auf die Staatskasse zu nehmen bzw. von den Beschwerdegegnern zu begleichen seien und den Beschwerdeführern für die vorinstanzlichen Verfahren eine angemessene Parteientschädigung zuzusprechen sei." Bei den so formulierten Beschwerdebegehren fällt eine rechtswirksame Anerkennung einer Forderung der Beschwerdeführer gegen die Beschwerdegegner 1 und 2 allerdings ausser Betracht.

Das Verfahren ist damit gegenüber den Beschwerdegegnern 1 und 2, mit denen eine Weiterführung des Verfahrens ausgeschlossen ist, ohne weitere Folge abzuschreiben ( Art. 32 Abs. 2 BGG ).

### **E. 3**

Die Beschwerdeführer stellen in der Beschwerde den Antrag auf Feststellung, dass die Gerichtskosten vor den Vorinstanzen auf die Staatskasse zu nehmen seien und den Beschwerdeführern für das Verfahren vor den Vorinstanzen eine angemessene Entschädigung zu bezahlen sei.

Auf diese Anträge kann nicht eingetreten werden. Den weitergehenden Antrag, es sei den Beschwerdeführern für das Verfahren vor den Vorinstanzen eine angemessene Entschädigung

aus der Staatskasse zu bezahlen, stellten die Beschwerdeführer erst in ihrer Eingabe vom 19. September 2016, und damit lange nach Ablauf der Beschwerdefrist, und damit verspätet ( Art. 100 Abs. 1 und Art. 42 Abs. 1 BGG ). Bei diesem Antrag, aber auch, soweit in der Beschwerde vom 27. Oktober 2008 die Übernahme der Gerichtskosten des kantonalen Verfahrens durch die Staatskasse verlangt wird, handelt es sich überdies um unzulässige neue, da im kantonalen Verfahren noch nicht gestellte Anträge ( Art. 99 Abs. 2 BGG ). Zudem sind sie nicht beziffert und jedenfalls in der Beschwerde nicht als Leistungsbegehren gegenüber einer bestimmten Person formuliert ( Art. 42 Abs. 1 und Art. 107 Abs. 2 BGG ). Sie erweisen sich damit als offensichtlich unzulässig und es kann darauf nicht eingetreten werden ( Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG ).

### **E. 4**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens rechtfertigt es sich, auf die Erhebung von Kosten für das bundesgerichtliche Verfahren zu verzichten ( Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ) und die Parteikosten für das bundesgerichtliche Verfahren wettzuschlagen ( Art. 68 Abs. 2 BGG ).

Nachdem der Beschwerdegegner 1 keine Beschwerdeantwort erstattete und auch nicht zur Verfügung vom 25. August 2016 Stellung nahm, ist ihm im bundesgerichtlichen Verfahren kein Aufwand erwachsen, für den sein Rechtsvertreter im Rahmen der unentgeltlichen Rechtspflege gegebenenfalls nach Art. 64 Abs. 2 BGG zu entschädigen sein könnte ( Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG ). Infolgedessen und infolge des Verzichts auf die Erhebung von Gerichtskosten ist das Gesuch des Beschwerdegegners 1 um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das bundesgerichtliche Verfahren gegenstandslos.

Demnach verfügt und erkennt die Präsidentin:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.